

Berichterstattung:

GR Hauptmann
STR. Pöschl

Antrag

des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Tourismus

vom 6. Dezember 2010

Gegenstand: Verordnung über die Ausschreibung einer Lustbarkeitsabgabe in der Stadt St. Pölten

Beschluss

des Gemeinderates

vom : 14. Dezember 2010

Laut Antrag: in geänderter Form
J. Pfeiler

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Gestützt auf die Ermächtigung durch § 15 Abs.3 Z.1 FAG 2008 i.d.g.F. ergeht nachstehende

Verordnung über die Erhebung einer Lustbarkeitsabgabe:

§ 1

Gegenstand der Abgabe

- (1) Lustbarkeiten, die im Gemeindegebiet der Stadt St. Pölten veranstaltet werden und deren Besuch bzw. Benutzung an die Entrichtung eines Eintrittsgeldes gebunden ist, unterliegen der Lustbarkeitsabgabe nach den Bestimmungen dieser Verordnung.
- (2) Als Lustbarkeiten gelten Vergnügungen und Veranstaltungen, die geeignet sind, die Besucherinnen/Besucher bzw. Benutzerinnen/Benutzer zu unterhalten oder sonst wie zu erfreuen. Dies wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass die Veranstaltung (Lustbarkeit) zugleich auch nicht als Lustbarkeit anzusehenden Zwecken dient oder nicht die Absicht besteht, eine Lustbarkeit darzubieten.
- (3) Von der Lustbarkeitsabgabe sind ausgenommen
 1. Veranstaltungen von Theatern, die aus Mitteln des Bundes, eines Landes oder der Gemeinde regelmäßig Zuschüsse erhalten
 2. Ausspielungen gemäß § 2 Glücksspielgesetz durch Konzessionäre und Bewilligungsinhaber nach den §§ 5, 14, 21 und 22 Glücksspielgesetz
 3. Veranstaltungen ständiger, regelmäßig wiederkehrender oder gelegentlicher Art, welche den Erwerb, die Erweiterung und Vertiefung von Bildung, Wissen und Können in einem organisierten Rahmen als Hauptzweck zum Gegenstand haben
 4. Veranstaltungen zur Bewerbung von Produkten oder Unternehmen bzw. zur Information von Kaufinteressentinnen/Kaufinteressenten wie typischerweise Handelsmessen

§ 2

Bemessungsgrundlage

- (1) Die Lustbarkeitsabgabe wird als Hundertsatz der Bemessungsgrundlage erhoben und ist für jede Lustbarkeit gesondert zu berechnen.
- (2) Bemessungsgrundlage ist die vom Unternehmer in der Definition des § 4 vereinnahmte Summe der Eintrittsgelder, ohne Umsatzsteuer und ohne die Lustbarkeitsabgabe selbst.
- (3) Unter Eintrittsgeld ist die als Bedingung für den Besuch bzw. die Benutzung der Lustbarkeit zu entrichtende finanzielle Gegenleistung zu verstehen, einschließlich etwaiger im Eintrittsgeld inkludierter Entgelte für zusätzliche Leistungen wie z. B. für Garderobe, Programm und Speisen und Getränke etc.
- (4) Die Entrichtung eines Eintrittsgeldes liegt auch vor, wenn zwar kein im Voraus festgesetztes Eintrittsgeld gefordert wird, jedoch
 - a) entweder zu freiwilligen Spenden aufgefordert wird oder solche Spenden entgegengenommen werden
 - b) oder, anstelle eines Eintrittsgeldes, erhöhte Preise für sonstige Leistungen, insbesondere für Speisen oder Getränke, gefordert werden.
- (5) Wird das Eintrittsgeld in Form eines im Voraus festgesetzten Geldbetrags eingehoben, ist die Bemessungsgrundlage das im Einzelfall geforderte Eintrittsgeld, vervielfacht mit der Zahl der entgeltlichen Eintritte unter Berücksichtigung der nachweislich gewährten Ermäßigungen.
Im Falle des Abs. 4 lit. a) ist die Bemessungsgrundlage die Summe der tatsächlich vereinnahmten Spenden.
Im Falle des Abs. 4 lit. b) ist die Bemessungsgrundlage unter Zugrundelegung der Zahl der Besucher/Benutzer der Lustbarkeit, einer Durchschnittskonsumation und der Differenz zwischen dem ortsüblichen Preisniveau (ohne lustbarkeitsabgabepflichtige Veranstaltungen) und den tatsächlich verlangten Preisen zu ermitteln.

§ 3

Abgabensatz

- (1) Der Abgabensatz beträgt, sofern nicht ein ermäßigter Satz gemäß Abs. 2 anzuwenden ist oder eine Befreiung gemäß Abs. 3 vorliegt, 25 v.H.
- (2) Auf nachstehende Lustbarkeiten ist ein ermäßigter Abgabensatz in der jeweils angeführten Höhe anzuwenden:
 1. Konzerte, Vorträge, Lesungen, Rezitationen und kulturell oder künstlerisch wertvolle Veranstaltungen generell..... 5%
 2. Filmvorführungen 10%
 3. Aufführungen von Sprech-, Musik- und Tanztheaterstücken, Tanzveranstaltungen der behördlich bewilligten Tanzschulen, Museen und Ausstellungen 12%
 4. Shows, bunte Abende, Varietés, Kabarett..... 18%
- (3) Von der Lustbarkeitsabgabe sind befreit:
 1. Lustbarkeiten, deren Ertrag nachweislich ausschließlich einem kirchlichen, weltanschaulichen, mildtätigen oder Zweck dient
 2. Lustbarkeiten, deren Ertrag ausschließlich dem Feuerwehr- und Rettungswesen zugeht

3. Zirkusvorstellungen und Tierschauen
4. Vorführungen von Filmen europäischer Herkunft generell und außereuropäischer Herkunft dann, wenn sie mit einem Prädikat bewertet wurden
5. Modeschauen
6. Sportliche Veranstaltungen in Form von Mannschaftsspielen und sportlichen Wettkämpfen sowie jede Art von Veranstaltung im Rahmen des Amateursports

§ 4

Abgabepflichtiger, Haftung

- (1) Abgabepflichtig ist der Unternehmer der Lustbarkeit.
- (2) Unternehmer ist
 - a) auf dessen Rechnung oder in dessen Namen die Lustbarkeit durchgeführt wird;
 - b) wer sich öffentlich als Veranstalter ankündigt oder den Behörden gegenüber als solcher auftritt.
- (3) Für die Entrichtung der Abgabe haftet der Inhaber der für die Lustbarkeit benützten Räume oder Grundstücke.

§ 5

Anmeldung

- (1) Der Unternehmer muss die im Gemeindegebiet gegen Entgelt veranstalteten Lustbarkeiten spätestens drei Werktage vor Beginn bei der Abgabenbehörde anmelden. Die Anmeldung muss den Ort der Lustbarkeit bezeichnen. Über die Anmeldung ist eine Bescheinigung auszustellen.
- (2) Der Inhaber der für die Lustbarkeit benützten Räume oder Grundstücke muss sich davon überzeugen, dass eine Anmeldung erfolgt ist.

§ 6

Eintrittskarten

- (1) Eintrittskarten müssen
 - mit fortlaufender Nummer versehen sein,
 - den Unternehmer, die Zeit, den Ort, die Art der Lustbarkeit und das Eintrittsgeld angeben.
 Die Eintrittskarten sind bei der Anmeldung zur amtlichen Kennzeichnung vorzulegen.
- (2) Der Unternehmer darf den Besuch der Lustbarkeit nur gegen Entwertung der Eintrittskarten gestatten. Die entwerteten Eintrittskarten sind den Teilnehmern zu übergeben. Diese müssen die Karten den Kontrollorganen auf Verlangen zeigen

§ 7

Nachweise und Sicherheitsleistung

- (1) Der Unternehmer muss für jede Lustbarkeit Nachweise führen über
 - a) die ausgegebenen Eintrittskarten nach Zahl und Preis;
 - b) alle anderen abgabepflichtigen Einnahmen (§ 2 Abs. 4);
 - c) der Prozentsatz und die Höhe der in Abzug gebrachten Umsatzsteuer.

- (2) Um einer Gefährdung oder wesentlichen Erschwerung der Einbringung der Abgabe vorzubeugen, kann die Abgabenbehörde die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Abgabenschuld vorschreiben. Sie darf die Lustbarkeit untersagen, solange die Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 8

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

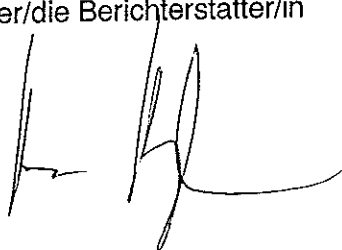
- (1) Die Abgabenschuld entsteht mit der Entgegennahme des Eintrittsgeldes.
- (2) Der Unternehmer muss bei der Abgabenbehörde eine Abgabenerklärung einreichen. Er muss
- die Abgabe selbst bemessen,
 - die für die Bemessung erforderlichen Nachweise (§ 7 Abs. 1) anschließen und
 - die Abgabe entrichten.
- (3) Die Abgabe ist
- bei regelmäßig wiederkehrenden Lustbarkeiten längstens bis zum 15. eines Monats für den unmittelbar vorhergegangenen Monat,
 - bei einmaligen Lustbarkeiten spätestens am 15. Tag nach der Lustbarkeit zu erklären und zu entrichten.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2011 in Kraft.
- (2) Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht worden sind, findet das bis 31.12.2010 geltende Recht weiterhin Anwendung.
- (3) Die auf der Grundlage des NÖ Lustbarkeitsabgabegesetzes erlassene Verordnung des Gemeinderates der Stadt St. Pölten vom 15.12.1992 in der Fassung 26.9.1994 und 27.1.1997 tritt am 1. Jänner 2011 außer Kraft.

Der/die Berichterstatter/in



Die Ausschussvorsitzende



Berichterstattung:

GR Hauptmann

Antrag

des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Tourismus
vom 3. Dezember 2012

Gegenstand: Verordnung über die Erhebung einer
Lustbarkeitsabgabe - Änderung

Beschluss

des Gemeinderates
vom 11. Dezember 2012

Laut Antrag.



Der Gemeinderat wolle beschließen:

Die vom Gemeinderat der Stadt St. Pölten in seiner Sitzung am 14. Dezember 2010 beschlossene Verordnung über die Erhebung einer Lustbarkeitsabgabe wird bezüglich des § 3 Abs. 3 betreffend Befreiungen von der Abgabepflicht wie folgt geändert:

In Z. 1 entfällt die Wortgruppe „oder gemeinnützigen“. Die neue Formulierung der Ziffer 1 hat daher zu lauten:

„ 1. Lustbarkeiten, deren Ertrag nachweislich ausschließlich einem kirchlichen, weltanschaulichen oder mildtätigen Zweck dient.“

Diese Verordnung tritt mit 1.1.2013 in Kraft.

Der/die Berichterstatter/in



Die Ausschussvorsitzende :

